

# **Richtlinie über die Gewährung von Honoraren/ Aufwandsentschädigungen im schulischen Bereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern**

## **Bestandteile dieser Richtlinie**

**Anlage 1 Honorarsätze**

**Anlage 2 a Honorarvertragsmuster für Verträge mit Vereinen,  
Verbänden, Institutionen**

**Anlage 2 b Vertragsmuster für Verträge hinsichtlich der Freibeträge  
nach § 3 Nr. 26 / 26a Einkommenssteuergesetz  
(Übungsleiter- /Ehrenamtspauschale)**

**Anlage 3 Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-  
/Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG**

**Richtlinie  
über die Gewährung von Honoraren oder Aufwandsentschädigungen im  
schulischen Bereich  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

(BM- Honorarordnung Schulen –BM. HonOSchulen M-V)

Vom 18.08.2014

**§1 Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie ist die Grundlage für den Abschluss von Verträgen über honorierungsfähige Tätigkeiten sowie für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im gesamten schulischen Bereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Mit Angestellten und Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen keine Verträge im Sinne dieser Richtlinie abgeschlossen werden, wenn die Tätigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der Dienststelle zu ihrem Aufgabenbereich gehört. Soweit die Tätigkeit durch Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen wird, richtet sich die Ausübung dieser Tätigkeit nach dem für Beamte und Angestellte gültigen Nebentätigkeitsrecht.

**§ 2 Grundsätze**

Vor Vertragsabschluss ist zu prüfen,

(1) ob die Regelungen der Verwaltungsvorschrift „Beschäftigungsverhältnis und Vergütung der an öffentlichen Schulen tätigen nebenamtlichen Lehrkräfte und sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 13.08.2012 Anwendung finden.

(2) ob alle Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit (freie Mitarbeit) vorliegen. Für eine selbstständige Tätigkeit sprechen u. a. folgende Kriterien:

1. Die Tätigkeit kann nach Inhalt, Art und Weise im Wesentlichen selbst gestaltet werden (fachliche Ungebundenheit). Der oder die mit dem Auftrag betraute Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer führt den Auftrag in eigener Verantwortung aus. Dabei hat sie oder er die Interessen und fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
2. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers, ausgenommen sind die Vorschriften über die Sicherheitsvorkehrungen.
3. Die Arbeitszeit kann im Wesentlichen selbst bestimmt werden (Zeitsouveränität).
4. Eine Eingliederung in die Dienststelle des Auftraggebers ist ausgeschlossen (örtliche und organisatorische Ungebundenheit).

5. Die Leistungserbringung erfolgt im Wesentlichen mit Hilfe eigener Ausstattung, Werkzeuge und Mittel. (Zusätzlich benötigte Ausstattung ist vor Abschluss der Honorarvereinbarung schriftlich zu beantragen.)
6. Es werden neben dem Honorar keine Sozialabgaben gezahlt oder abgeführt. Dafür trägt der Auftragnehmer selbstständig Sorge.
7. Der Auftragnehmer hat die freie Wahl der Aufträge und des Auftraggebers und kann Aufträge auch ablehnen.
8. Der Auftragnehmer finanziert seine eigenen Fortbildungen selbst.

Es besteht keine Rangfolge der Merkmale. Anhand der Merkmale ist die persönliche Abhängigkeit bzw. Selbstständigkeit zu ermitteln. Falls zu erkennen ist, dass es sich bei dem Auftrag nicht um eine selbstständige Tätigkeit handelt, darf kein Vertrag im Sinne der Richtlinie abgeschlossen werden.

### **§ 3 Bemessung der Honorarsätze, Dokumentationspflicht, Bemessungskriterien, Zuständigkeit**

(1) Die Honorarsätze bemessen sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung und nach der für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Qualifikation. Die Gründe für die Auswahl der Honorarstufe sind aktenkundig zu machen (Dokumentationspflicht). Bei der Einordnung innerhalb eines Honorarsatzes sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere

- a. die Wahrnehmung der Tätigkeit im Haupt- oder Nebenamt,
- b. der Umfang der Vor- und Nachbereitungsarbeiten,
- c. die Dauer der zu honorierenden Tätigkeit im Verhältnis zu dem für ihre Erbringung zu leistenden Aufwand,
- d. der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe.

Mit dem Honorar sind, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist, alle mit der vertraglich geschuldeten Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen einschließlich notwendige Zeiten der Vor- und Nachbereitung sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.

(2) Eine Zeiteinheit im Sinne dieser Richtlinie umfasst 45 Minuten. Es können auch Bruchteile oder das Mehrfache von Zeiteinheiten vereinbart werden.

Pro 4 Stunden a 60 min werden 15 min Pause von der Gesamtzeit abgezogen.

Einem Tagessatz können in der Regel höchstens bis zu zehn Zeiteinheiten zu Grunde gelegt werden, einem Wochensatz in der Regel höchstens fünf Tagessätze und einem Monatssatz in der Regel höchstens zwanzig Tagessätze.

(3) Die Auswahl der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers, die Entscheidung über die Anzahl der nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu vergütenden Zeiteinheiten und die Entscheidung über die Höhe des Honorars trifft die für die zu erbringende Leistung fachlich und inhaltlich verantwortliche Stelle der öffentlichen Verwaltung.

### **§ 4 Sachkosten**

Sachkosten bzw. sonstige Kosten können neben dem Honorar nur erstattet werden, wenn die Erfüllung des Auftrags mit einem vom Auftraggeber zu verantwortenden

besonderen Sachaufwand verbunden ist. Die Erstattung der Sachkosten ist im Vertrag zu vereinbaren. Die besonderen Gründe sind aktenkundig zu machen. Sofern es sich nicht um restlos verbrauchte Sachmittel handelt, hat der Auftraggeber nach Beendigung des Auftrags die Übereignung der vertragsgemäß beschafften Gegenstände oder eine zeitwertgemäße Entschädigung in Geld zu verlangen.

## **§ 5 Abweichungen**

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern, deren außergewöhnliche Kenntnisse oder Fähigkeiten für die Durchführung der Veranstaltung unentbehrlich sind) kann die/der Beauftragte für den Haushalt des Bildungsministeriums Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

## **§ 6 Verträge**

Die Verträge sind schriftlich nach den als Anlagen 2a oder 2b beigefügten Mustern (ggf. mit ergänzenden individuellen Anpassungen) zu schließen. Sie enthalten neben dem vereinbarten Honorar eine möglichst konkrete Beschreibung der zu erbringenden Leistung. Soweit besondere Regelungen vereinbart werden, sind diese ausdrücklich auch zum Gegenstand des Vertrages zu machen. Erforderliche zeitliche Vorgaben und örtliche Bindungen bei der Erbringung der Leistung dürfen nicht auf Weisungsrecht beruhen, sondern sie bedürfen vertraglicher Abreden.

Es wird unterschieden zwischen Verträgen mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und Verträgen hinsichtlich der Freibeträge nach § 3 Nr. 26 / 26a Einkommenssteuergesetz (Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale). Verträge gemäß Anlage 2b dürfen ausschließlich geschlossen werden, wenn die entsprechende „Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG“ (Anlage 3) seitens des Auftragnehmers vorliegt.

## **§ 7 Zahlung, Fälligkeit, Steuerpflicht**

(1) Die Zahlung des Gesamthonorars erfolgt einschließlich evtl. anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer und wird nach Abnahme des Werkes oder nach einvernehmlichem Abschluss der vereinbarten Tätigkeit fällig. Es können Abschläge für Teilleistungen vereinbart und jeweils nach vertragsgemäßer Erbringung geleistet werden.

(2) Die Abnahme (das heißt, die Bestätigung, dass die vertraglich geschuldete Leistung erbracht oder das vertraglich geschuldete Werk im Wesentlichen vertragsgemäß erstellt wurde) ist in Verbindung mit einer Abrechnung zu dokumentieren.

(3) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihre oder seine steuerrechtlichen und eventuell sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen.

## **§ 8 Haushaltsvorbehalt**

(1) Die Vorschriften des Haushaltsrechts, insbesondere die Grundsätze zur Notwendigkeit von Ausgaben, zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 6 und 7 LHO) und zur Vergabe (§ 55 LHO), sind zu beachten.

(2) Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingegangen werden.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

Für Honorarvereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie abgeschlossen wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

## **§ 10 Anlagen**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinie

## **§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft

Schwerin, den 18.08.2014

gez.

Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mathias Brodkorb

**Anlage 1 zur BM HonOSchulen M-V vom 18.08.2014**

## **Honorarsätze**

Zeit-/Leistungseinheiten: 45 Minuten

<b>Honorarsatz 1</b>	<b>Pro Zeiteinheit</b>
Leistungen, die keine spezielle Ausbildung erfordern, z.B. für Assistenten, Organisatoren, Betreuer  (Honorare, die an die Obergrenze heranreichen, sind nur unter besonderen, dokumentationspflichtigen Umständen - etwa für außergewöhnliche Tätigkeiten –gerechtfertigt.)	bis zu 10,00 €
<b>Honorarsatz 2</b>	<b>Pro Zeiteinheit</b>
Leistungen, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern	15,00 €
<b>Honorarsatz 3</b>	<b>Pro Zeiteinheit</b>
Leistungen, die eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern	25,00 €
<b>Honorarsatz 4</b>	<b>Pro Zeiteinheit</b>
Leistungen von hervorgehobener Bedeutung, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung, besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder erworbene außerordentliche Sachkompetenz bzw. herausragende Qualifikation erfordern, die für die Erbringung unabdingbar sind	50,00 €

**Anlage 2a zur BM HonOSchulen M-V vom 18.08.2014**

**Honorarvertrag mit Vereinen, Verbänden, Institutionen**

Zwischen

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und:

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

**§ 1 Vertragsdauer**

Die Leistungen sind in der Zeit vom                    bis zum                    zu erbringen.

Der Auftrag beinhaltet folgende Einzelleistungen:

## **§ 2 Honorar**

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar in Höhe von            € pro Stunde (o. Zeiteinheit). Der Umfang dieser Honorarvereinbarung basiert auf einer aufzuwendenden Stundenzahl von            Stunden. Insgesamt beträgt das Honorar €.

- Der Honorarbetrag versteht sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Der Honorarbetrag versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Honorar ist fällig, sobald der Auftraggeber die Leistung/Teilleistung abgenommen hat und eine Honorarrechnung (ggf. einschließlich Stundennachweis) beim Auftraggeber eingegangen ist.

Der Auftragnehmer gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbstständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der Sozialversicherung. Soweit der Auftragnehmer eigene Beschäftigte mit der Erfüllung der Aufgaben betraut, hat der Auftragnehmer die daraus resultierenden Arbeitgeberpflichten eigenständig zu erfüllen. Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt.

## **§ 3 Auftragsabwicklung**

(1) Der Auftragnehmer führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Arbeitszeit und Arbeitsort werden, soweit nicht durch die Eigenart des Auftrags vorgegeben, vom Auftragnehmer selbstständig bestimmt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung durch Einzelangaben zu konkretisieren. Weisungen werden dem Auftragnehmer darüber hinaus nicht erteilt. Der Auftragnehmer organisiert den Arbeitsablauf selbstständig. Der Auftragnehmer ist frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Leistung oder die Einhaltung seiner fachlichen Vorgaben zu informieren. Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem/der Auftragnehmer/in die nach § 4 Nr. 21 a oder b UStG ggf. erforderliche Bescheinigung der zuständigen Behörde in Kopie zu übergeben (nur bei Ausbildungen, die auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten), und dem Auftragnehmer zeitliche und inhaltliche Änderungen oder Ausfälle umgehend bekannt zu geben.

(4) Der/Die Auftragnehmer/in hat schriftliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers bei der Durchführung des Auftrages zu berücksichtigen. Sollte hierdurch das Erreichen des Ergebnisses beeinträchtigt werden, sollten vereinbarte Termine überschritten oder zusätzliche finanzielle Aufwendungen erforderlich werden, so hat der/die Auftragnehmer/in den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Besteht der Auftraggeber auf der Berücksichtigung seiner Anregungen und Änderungswünsche, trägt er insoweit die Verantwortung.

#### **§ 4 Sachkosten / Reisekosten (bitte Zutreffendes ankreuzen)**

- Die Arbeitsgeräte/Arbeitsmittel werden vom Auftraggeber gestellt bzw. werden nach Einreichung der Rechnung bis zu einer Höhe von € erstattet.
- Die Arbeitsgeräte/Arbeitsmittel sind mit dem Honorar abgegolten.
  
- Die anfallenden Reisekosten werden gemäß den Regelungen des Landesreisekostengesetzes M-V erstattet.
- Die anfallenden Reisekosten sind mit dem Honorar abgegolten.

#### **§ 5 Gewährleistung, Verzug**

Der Auftragnehmer haftet für Mängel der Leistung und für Fristüberschreitungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer die volle Gewähr für eine vollständige, einwandfreie, fach- und sachgerechte Ausführung der Vertragsleistungen unter Berücksichtigung der überlassenen Unterlagen und der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. Die Arbeiten müssen z. B. dem Stand der allgemein gültigen Regeln der Technik entsprechen

#### **§ 6 Verpflichtungs- und Haftungsausschluss**

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber räumlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist sämtliche Nutzungsrechte an Werken, die im Rahmen der Arbeiten nach §1 geschaffen werden, als ausschließliche Nutzungsrechte. Ansonsten sichert der Auftragnehmer zu, dass sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Aufträge erstellt werden, frei von Rechten Dritter sind und die ungehinderte ausschließliche Nutzungsrechtsausübung einschließlich der Weiterübertragung durch den Auftraggeber nicht tangiert wird. Mit

der unter §2 genannten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten. Dies gilt auch abschließend für die Nutzungsrechtsübertragung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche internen Verhältnisse des Auftraggebers sowie deren Mitarbeiter/-innen strengstens Stillschweigen zu bewahren.

(2) Hat der/die Auftragnehmer/in für die Durchführung des Auftrages vertragsgemäß besondere Gebrauchsgegenstände beschafft, deren Anschaffungskosten im Kostenplan berücksichtigt sind, so kann der Auftraggeber nach Beendigung der Arbeiten die Übereignung oder eine zeitwertgemäße Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Eigenes Lehr- und Unterrichtsmaterial, eigene Software und eigene Sprach- und Bildwerke, die der/die Auftragnehmer/in zur Durchführung des Auftrages einsetzt, bleiben geistiges Eigentum des/der Auftragnehmers/in. Der Auftraggeber erwirkt an ihm keine Urheberrechte. Der/die Auftragnehmer/in kann solche Werke für weitere Lehraufträge auch anderweitig beliebig weiterverwenden.

## **§ 7 Rechtsauswahl**

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 8 Sonstige Vereinbarungen/ Anlagen**

(z.B. Kündigung/Beendigung des Vertragsverhältnisses)

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten nahe kommt.

(2) Erfüllungsort ist

(3) Gerichtsstand ist .

(4) Der Auftragnehmer erklärt dass er im Rahmen des Vertragsverhältnisses weder unmittelbar noch mittelbar die „Technologie von L. Ron Hubbard (Scientology)“ anwendet oder verbreitet. Der Verstoß gegen diese Erklärung ist ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die in diesem Zusammenhang ggf. für den Auftraggeber entstandenen Kosten oder Mehraufwendungen zur Realisierung einer Ersatzmaßnahme trägt der Auftragnehmer.

(5) Der Auftragnehmer erklärt weiter, dass ihm die im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten zu honorierenden Tätigkeiten

- nicht im Hauptamt zugewiesen werden können

und

- dass im Hauptamt keine angemessene Entlastung erfolgt.

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer

**Anlage 2b zur BM HonOSchulen M-V vom 18.08.2014**

**Honorarvertrag hinsichtlich der Freibeträge nach**

**§ 3 Nr. 26 / 26a Einkommenssteuergesetz**

**(Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale)**

Zwischen

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und:

Steueridentifikationsnummer

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

**§ 1 Vertragsdauer**

Die Leistungen sind in der Zeit vom                    bis zum                    zu erbringen.

Der Auftrag beinhaltet folgende Einzelleistungen:

Die Begründung eines Arbeitsvertrages ist nicht beabsichtigt und ausdrücklich nicht gewünscht.

## **§ 2 Honorar**

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar in Höhe von            € pro Stunde (o. Zeiteinheit). Der Umfang dieser Honorarvereinbarung basiert auf einer aufzuwendenden Stundenzahl von            Stunden. Insgesamt beträgt das Honorar €.

Das Honorar ist fällig, sobald der Auftraggeber die Leistung/Teilleistung abgenommen hat und eine Honorarrechnung (ggf. einschließlich Stundennachweis) beim Auftraggeber eingegangen ist.

Der Auftragnehmer gilt im Verhältnis zum Auftraggeber arbeitsrechtlich nicht als Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Angabe des Honorars in der Steuererklärung und Beantragung der Berücksichtigung des Freibetrags gemäß „Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG (Anlage 3). Diese ist Teil dieses Vertrags.

## **§ 3 Auftragsabwicklung**

(1) Der Auftragnehmer führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Arbeitszeit und Arbeitsort werden, soweit nicht durch die Eigenart des Auftrags vorgegeben, vom Auftragnehmer selbstständig bestimmt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung durch Einzelangaben zu konkretisieren. Weisungen werden dem Auftragnehmer darüber hinaus nicht erteilt. Der Auftragnehmer organisiert den Arbeitsablauf selbstständig. Der Auftragnehmer ist frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Leistung oder die Einhaltung seiner fachlichen Vorgaben zu informieren. Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem/der Auftragnehmer/in die nach § 4 Nr. 21 a oder b UStG ggf. erforderliche Bescheinigung der zuständigen Behörde in Kopie zu

übergeben (nur bei Ausbildungen, die auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten), und dem Auftragnehmer zeitliche und inhaltliche Änderungen oder Ausfälle umgehend bekannt zu geben.

(4) Der/Die Auftragnehmer/in hat schriftliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers bei der Durchführung des Auftrages zu berücksichtigen. Sollte hierdurch das Erreichen des Ergebnisses beeinträchtigt werden, sollten vereinbarte Termine überschritten oder zusätzliche finanzielle Aufwendungen erforderlich werden, so hat der/die Auftragnehmer/in den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Besteht der Auftraggeber auf der Berücksichtigung seiner Anregungen und Änderungswünsche, trägt er insoweit die Verantwortung.

#### **§ 4 Sachkosten (bitte Zutreffendes ankreuzen)**

- Die Arbeitsgeräte/Arbeitsmittel werden vom Auftraggeber gestellt bzw. werden nach Einreichung der Rechnung bis zu einer Höhe von € erstattet.
- Die Arbeitsgeräte/Arbeitsmittel sind mit dem Honorar abgegolten.
- Die anfallenden Reisekosten werden gemäß den Regelungen des Landesreisekostengesetzes M-V erstattet.
- Die anfallenden Reisekosten sind mit dem Honorar abgegolten.

#### **§ 5 Gewährleistung, Verzug**

Der Auftragnehmer haftet für Mängel der Leistung und für Fristüberschreitungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer die volle Gewähr für eine vollständige, einwandfreie, fach- und sachgerechte Ausführung der Vertragsleistungen unter Berücksichtigung der überlassenen Unterlagen und der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. Die Arbeiten müssen z. B. dem Stand der allgemein gültigen Regeln der Technik entsprechen

## **§ 6 Verpflichtungs- und Haftungsausschluss**

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber räumlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist sämtliche Nutzungsrechte an Werken, die im Rahmen der Arbeiten nach §1 geschaffen werden, als ausschließliche Nutzungsrechte. Ansonsten sichert der Auftragnehmer zu, dass sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Aufträge erstellt werden, frei von Rechten Dritter sind und die ungehinderte ausschließliche Nutzungsrechtsausübung einschließlich der Weiterübertragung durch den Auftraggeber nicht tangiert wird. Mit der unter §2 genannten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten. Dies gilt auch abschließend für die Nutzungsrechtsübertragung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche internen Verhältnisse des Auftraggebers sowie deren Mitarbeiter/-innen strengstens Stillschweigen zu bewahren.

(2) Hat der/die Auftragnehmer/in für die Durchführung des Auftrages vertragsgemäß besondere Gebrauchsgegenstände beschafft, deren Anschaffungskosten im Kostenplan berücksichtigt sind, so kann der Auftraggeber nach Beendigung der Arbeiten die Übereignung oder eine zeitwertgemäße Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Eigenes Lehr- und Unterrichtsmaterial, eigene Software und eigene Sprach- und Bildwerke, die der/die Auftragnehmer/in zur Durchführung des Auftrages einsetzt, bleiben geistiges Eigentum des/der Auftragnehmers/in. Der Auftraggeber erwirkt an ihm keine Urheberrechte. Der/die Auftragnehmer/in kann solche Werke für weitere Lehraufträge auch anderweitig beliebig weiterverwenden.

## **§7 Rechtsauswahl**

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§8 Sonstige Vereinbarungen/ Anlagen**

(z.B. Kündigung/Beendigung des Vertragsverhältnisses)

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten nahe kommt.

(2) Erfüllungsort ist

(3) Gerichtsstand ist .

(4) Der Auftragnehmer erklärt dass er im Rahmen des Vertragsverhältnisses weder unmittelbar noch mittelbar die „Technologie von L. Ron Hubbard (Scientology)“ anwendet oder verbreitet. Der Verstoß gegen diese Erklärung ist ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die in diesem Zusammenhang ggf. für den Auftraggeber entstandenen Kosten oder Mehraufwendungen zur Realisierung einer Ersatzmaßnahme trägt der Auftragnehmer.

(5) Der Auftragnehmer erklärt weiter, dass ihm die im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten zu honorierenden Tätigkeiten

- nicht im Hauptamt zugewiesen werden können

und

- dass im Hauptamt keine angemessene Entlastung erfolgt.

,  
Ort, Datum

,  
Ort, Datum

---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer

**Anlage 3 zur BM HonO M-V vom 18.08.2014**

**Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG**

**Personenstandsdaten des Vertragspartners**

Vorname und Name
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
Geburtsdatum oder Versicherungsnummer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Bestätigung  
zur Berücksichtigung des**

**Übungsleiterfreibetrages** nach § 3 Nr. 26 EStG  
(Freibetrag jährlich bis zu 2.400 EUR)

**Ehrenamtsfreibetrages** nach § 3 Nr. 26a EStG  
(Freibetrag jährlich bis zu 720 EUR)

Hiermit erkläre ich, dass im Jahr \_\_\_\_\_

ein Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich  2.400 EUR  720 EUR  \_\_\_\_\_ EUR

für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit  
an der Schule (Name und Anschrift) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

zu meinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Die so genannte Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) bzw. Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) wird nicht noch in einem weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnis zu meinen Gunsten berücksichtigt. Ich werde die Vergütungen in meiner Steuererklärung angeben und die Berücksichtigung des Freibetrages beantragen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertragspartners

**§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG**

*Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr.*

**§ 3 Nr. 26a Satz 1 und 2 EStG**

*Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis*

zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

### Erläuterungen

#### **Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG**

Die Übungsleiterpauschale wird einer nebenberuflich tätigen Person für bestimmte begünstigte Tätigkeiten bei einem begünstigten Unternehmen gewährt. Bei der Übungsleiterpauschale handelt es sich um einen Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 2.400 EUR.

#### Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese nicht mehr als Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs bezogen auf ein Kalenderjahr ausmacht. Eine Nebenberufliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist.

#### Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder oder Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder nebenberufliche Pflegetätigkeiten bei alten, kranken oder behinderten Menschen.

#### Begünstigte Unternehmen

Der Steuerfreibetrag wird für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes gewährt.

#### **Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG**

Die Ehrenamtspauschale wird einer nebenberuflich tätigen Person in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Tätigkeit bei einem begünstigten Unternehmen gewährt. Bei der Ehrenamtspauschale handelt es sich um einen Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 720 EUR.

#### Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese nicht mehr als Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs bezogen auf ein Kalenderjahr ausmacht. Eine Nebenberufliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist.

#### Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Tätigkeit. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Geschäftsbereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.

#### Begünstigte Unternehmen

Der Steuerfreibetrag wird für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes gewährt.

**Der Freibetrag in Höhe von 720 EUR jährlich kommt für solche Einnahmen aus Nebentätigkeiten nicht in Betracht, für die ein Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG oder eine steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 EStG bereits gewährt wird.**

#### **Entscheidungen der Finanzverwaltung**

Ob eine nebenberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, eine begünstigte Tätigkeit vorliegt und die Tätigkeit für ein begünstigtes Unternehmen ausgeübt wird, bestimmt sich nach den steuerrechtlichen Regelungen. Entscheidungen der Finanzverwaltung gelten mithin auch für die Sozialversicherung, sofern die Entscheidung der Finanzverwaltung nicht offensichtlich rechtswidrig ist bzw. nicht auf unrichtigen Angaben des Steuerpflichtigen beruht.